

**Beschluss des Schulrates
Nr. 10 vom 26.11.2024**

**Kriterien des Schulrates für die Durchführung von Geschäftstätigkeiten seitens der
Schulführungskraft (gem. Durchführungsverordnung zur Buchhaltung der Schulen D.L.H.
v. 13. Oktober 2017, Nr. 38, Art. 28, Abs.2 in geltender Fassung)**

Am Dienstag, den 26.11.2024 um 18:00 Uhr hat sich der Schulrat dieses Sprengels, aufgrund einer formellen Einladung der Schulratspräsidentin zur 2. Sitzung im Haushaltsjahr 2024 im Lehrerzimmer der Grundschule St. Michael eingefunden und anschließend gegenständlichen Beschluss gefasst.

Der Schulrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

		Anwesend	Abwesend
1. Unterkofler Hannes	Schulführungskraft	X	
2. Prackwieser Petra	Vorsitzende/Elternvertreterin	X	
3. Christoph Edmund	Stellv. Vorsitz/Elternvertreter		X*
4. Egger Simon	Elternvertreter	X	
5. Ballweber Astrid	Elternvertreterin	X	
6. Ghirotto Anna	Elternvertreterin	X	
7. Zublasing Sabine	Elternvertreterin	X	
8. Folie Petra	Lehrervertreterin	X	
9. Oberhofer Marian	Lehrervertreter	X	
10. Mayr Monika	Lehrervertreterin	X	
11. Kollmann Margit	Lehrervertreterin	X	
12. Oberlechner Iris	Lehrervertreterin	X	
13. D'Albano Stefania	Lehrervertreterin 2. Sprache	X	
14. Oberhammer Julia	Schulsekretärin	X	
		13	1

Schriftführerin ist: *Folie Petra*

*entschuldigt abwesend

Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 26.11.2024
Kriterien des Schulrates für die Durchführung von Geschäftstätigkeiten seitens der
Schulführungskraft (gem. Durchführungsverordnung zur Buchhaltung der Schulen D.L.H.
v. 13. Oktober 2017, Nr. 38, Art. 28, Abs.2 in geltender Fassung)

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schule, in geltender Fassung;
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schule, in geltender Fassung
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter vor allem Art. 27 und 28;
- In das Landesgesetz Nr. 17 vom 22.10.1993, Art. 6bis, Absatz 1bis in geltender Fassung, betreffend die Regelung des Verfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39 vom 26.01.2021 betreffend die Vergütung für externe ReferentenInnen, ModeratorenInnen, KursleiterInnen, TutorenInnen, SupervisorenInnen bei Lehrgängen, Tagungen, Vorträgen, Bildungsveranstaltungen;
- in den eigenen Beschluss betreffend die interne Regelung über Ökonomatsausgaben;
- in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe;

- aufgrund der Tatsache, dass Fortbildungstätigkeiten im Lehrerkollegium beschlossen werden und es vorteilhaft ist, die Verwaltung des im Haushalt dafür vorgesehene Budget der Schulführungskraft zu übertragen;

- festgestellt, dass der eigene Beschluss Nr. 11 vom 16.09.2015, mit vorliegendem Beschluss ersetzt werden muss

In Anbetracht dessen, dass laut Art. 28, Absatz 2, der Buchhaltungsverordnung der Schulrat die Kriterien für die Durchführung von Geschäftstätigkeiten seitens der Schulführungskraft festlegt;

BESCHLIESST DER SCHULRAT

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit (13-Ja-Stimmen) folgende Kriterien für die Durchführung von Geschäftstätigkeiten seitens der Schulführungskraft:

Kriterien und Modalitäten hinsichtlich Liefer – und Dienstleistungsverträgen

Ordentliche Vertragstätigkeit

1. Bei der Anschaffung von Lehr- und Verbrauchsmaterial, technischen Geräten, Einrichtungsgegenständen o.Ä. und beim Abschluss von Verträgen für Dienstleistungen (Wartung, Instandhaltung, Reparaturen, Busreisen usw.) bis zu einem Betrag von 140.000,00 Euro ohne Mehrwertsteuer erfolgt keine Ausschreibung; also müssen nicht zwingend fünf Kostenvoranschläge verlangt werden, denn es reicht die Begründung der Auswahl des Lieferanten laut einer Markterhebung.
2. Für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen werden die Vorgaben für Direktvergaben der Agentur für öffentliche Aufträge in der Regel beachtet. Gemäß den Vorgaben der Vergabebestimmungen ist die Rotation grundsätzlich vorzunehmen und es kann nur in begründeten Fällen davon abgesehen werden. Aus diesem Grunde sollten, falls möglich und auch angemessen, mehrjährige Verträge bevorzugt werden. Für besonders begründete didaktische Erfordernisse ist eine Rotation nur bei identischen Leistungen zu beachten.
3. Vor dem Erwerb von Lieferungen und Dienstleistungen auf dem freien Markt ist immer zu kontrollieren, ob das, was zu kaufen beabsichtigt wird, auf einer Vereinbarung des Portals der Provinz (<https://www.ausschreibungen-suedtirol.it>) oder in einem Consip-Abkommen

(<https://www.acquistinretepa.it>) vorhanden ist sowie der Katalog des elektronischen Marktes des Landes zu konsultieren. Auch die Consip hat für bestimmte Waren und Dienstleistungen Benchmark-Preise festgesetzt, d. h. dass öffentliche Körperschaften die dieselben Waren und Dienstleistungen nicht zu einem höheren Preis erwerben dürfen.

4. Die Schule kann Waren (Lieferungen) und Dienstleistungen auf dem freien Markt erwerben, selbst wenn sie in einer Vereinbarung des Landes oder von Consip enthalten sind, nachdem sie folgende Voraussetzungen überprüft hat:
- Sie können nicht über den elektronischen Markt vergeben werden;
 - Waren oder Dienstleistungen dürfen bei anderen Lieferanten zu niedrigeren Preisen erworben werden (gleiche Qualität zu einem geringeren Preis).
 - Waren oder Dienstleistungen sind in einer Vereinbarung abrufbar, entsprechen aber nicht dem quantitativen Bedarf der Schule.
 - Waren oder Dienstleistungen sind in einer Vereinbarung abrufbar, entsprechen aber nicht dem qualitativen Bedürfnis der Schule.
 - in außerordentlichen Fällen von Dringlichkeit, um nicht den gewöhnlichen Ablauf der Unterrichts- und Verwaltungstätigkeit zu stoppen (die einwandfrei rechtfertigen sind).

Allgemein müssen die Ankäufe von Waren und Dienstleistungen, die auf dem freien Markt erworben werden, schriftlich über das telematische Portal der Provinz erfolgen (außer sie fallen in den Begriff der Ökonomatsausgaben). In Fällen gemäß beigefügte Tabelle (**Anlage A1**) kann von einer Abwicklung über das telematische Portal abgesehen werden, insbesondere für Verträge bis zu 5.000,00 Euro – zur Zeit nur bis 31.12.2024 – und für Verträge im dritten Sektor. Hierfür kann der CIG über das Vertragsportal der Anac eingeholt werden.

Es genügt ein Angebot wenn eine der folgenden Bedingungen gegeben sind:

- a) Die Konvention des Landes wird für Verbrauchsmaterial und Papier berücksichtigt, außer das Material ist anderswo günstiger;
- b) Preislisten oder Kataloge den Vergleich zwischen mehreren Anbietern ermöglichen;
- c) mehrere Angebote für ähnliche Aufträge bereits früher eingeholt worden sind und einen Preisvergleich ermöglichen (die Angebote dürfen aber nicht älter als ein Jahr sein);
- d) die bisherigen Erfahrungen mit der Firma für die Schule von Vorteil waren, z.B. Preisnachlass, prompter und zuverlässiger Kundendienst oder Service, kurze Lieferzeiten, umweltfreundliche Produkte;
- e) die Nähe der Firma eine Verminderung des Zeit- und Verwaltungsaufwands bewirkt;
- f) für den Betrieb und die Wartung der Geräte bestimmte Materialien von Vorteil sind, z.B. Originalbestandteile und -materialien der Lieferfirmen;
- g) eine bereits bestehende Einrichtung um weitere Elemente ergänzt werden soll.
- h) Die Wahl der Firma erfolgt auf Grund der Preisangemessenheit, wobei neben dem Preis auch die Qualität des Produktes oder der Dienstleistung sowie der Organisations- und Zeitaufwand für die Verwaltung zu berücksichtigen sind.
- i) Schul- und Bibliotheksbücher werden auf Grund von Preislisten bei verschiedenen Buchhandlungen bestellt, so dass auf das Einholen von mehreren Kostenvoranschlägen verzichtet werden kann.
- j) Bei Vertretern dürfen keine Bestellungen gemacht werden.

Ökonomatsausgaben

Der Kassendienst ist mit getrennten Beschluss geregelt.

Kriterien hinsichtlich Abschluss von Sponsorverträgen

Um das Angebot von eigenen Bildungsinitiativen, Gemeinschaft fördernden Initiativen und Initiativen, welche für die Schule in Hinsicht auf die Erfüllung ihrer institutionellen Aufgaben zweckmäßig sind, zu verbessern oder die Ausgaben der Schule zu begrenzen, wird die Schulführungskraft ermächtigt, aufgrund einer freihändigen Vergabe oder, falls im Interesse der

Schule durch eine inoffizielle Ausschreibung mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften Sponsorverträge abzuschließen.

1. Hinsichtlich der Auswahl von geeigneten Sponsoren können Lehrpersonen, Schüler, Schülereltern und jede andere Person der Schulführungskraft Vorschläge unterbreiten.
2. Beim Abschluss von Sponsorverträgen werden, bei gleichen Angebotsbedingungen, Subjekte des öffentlichen Rechts und Gesellschaften mit vorwiegend öffentlicher Beteiligung vorgezogen.
3. In den Sponsorverträgen werden gegen Entgelt oder Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen, welche besagte Initiativen betreffen, oder gegen direkte Mitbeteiligung in Teilquoten der Realisierungskosten, die Bedingungen für die Verwendung des Markenzeichens von Dritten oder für die Erwähnung derselben im Rahmen von Initiativen der Schule festgelegt. Die Bedingungen für die Verknüpfung von Namen und Zeichen von Dritten müssen in einer Art bestimmt sein, die mit dem institutionellen Charakter der Schule übereinstimmt.
4. Sponsoren können als Gegenleistung z.B. eine Veröffentlichung des Firmenlogos auf Einladungskarten, auf Plakaten, auf Buchrücken, Tischdekorationen usw. erhalten.
5. Verboten sind Sponsorverträge mit Firmen, welche Tabak oder Alkohol produzieren oder vertreiben, da dies dem institutionellen Charakter der Schule widersprechen würde und die Schule ihrem pädagogischen Auftrag nicht gerecht würde.
6. Besteht die vertraglich vereinbarte Leistung des Sponsors in der Bezahlung eines Geldbetrages, so kann dieser, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, entweder direkt auf das Konto der Schule überwiesen werden oder der Schulsekretärin/dem Schulsekretär in bar übergeben werden. Der Geldbetrag muss auf alle Fälle gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in den Schulhaushalt eingebaut werden.

Kriterien für Werkverträge mit Experten für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten

1. Die Schule kann Werkverträge mit schulfremden Personen abschließen, die den Regelunterricht unterstützen oder die schulbegleitenden Initiativen oder Rahmenveranstaltungen bereichern. Der Einsatz von Gastreferenten ist auch bei Projekttagen außer Haus möglich.
2. Der Einsatz der Gastreferenten/Experten ist gebunden an das Schulprogramm bzw. an die erzieherischen, fachlichen und didaktischen Ziele der Schule. Im Besonderen gerechtfertigt ist der Einsatz von schulfremden Personen zu innovativen didaktisch-pädagogischen Vorhaben (Schulversuche, didaktische Schulversuche im Rahmen der Autonomie der Schule) oder für die Realisierung von Projekten, die besonderer fachlicher Anforderungen bedürfen (z.B. Ausstellung in spezifischen schulexternen Räumlichkeiten, Theaterinszenierungen, Medieneinsatz).
3. Gastreferenten oder Fachleute dürfen nur dann beauftragt werden, wenn die Tätigkeit durch schuleigenes Personal nicht zu leisten ist.
4. Gemäß Vereinbarung im Schulprogramm ist die Schulführungskraft ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsmittel Werkverträge abzuschließen. Vorrang haben jene Gastreferate, die bereits im Schulprogramm oder in den Jahresplänen der Klassenräte eingeplant wurden.
5. Die Schulführungskraft vereinbart die Höhe des Honorars bzw. den Honorarstundensatz mit dem Referenten. Dabei stellt für die Arbeit mit Kindern der Honorarstundensatz, welchen die Landesverwaltung in ihren eigenen Kriterien für die Zuweisung von Fonds an die Schulanstalten festgehalten hat, einen Orientierungsrahmen dar. Die Schulführungskraft kann den Honorarstundensatz auch erhöhen, vorausgesetzt die Preisangemessenheit ist begründet. Bei Veranstaltungen im Rahmen der Lehrer- und Elternfortbildung müssen bei der Festlegung der Vergütungssätze die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 39 vom 26.01.2021 eingehalten werden. Besondere Fälle, in denen für spezifische Bereiche Spitzenreferentinnen und Spitzenreferenten vorgesehen sind, die höhere Vergütungen, als die im Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021 festgelegten, verlangen, müssen vom Schulrat mit begründetem Beschluss genehmigt werden.
6. Die Schulführungskraft beauftragt den Gastreferenten auf Antrag eines Fachlehrers oder Projektleiters. Die Bezahlung erfolgt nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen.
7. Die Beauftragung von Wirtschaftsteilnehmern erfolgt als Vergabe, wobei für den Vertragsabschluss die Preise frei verhandelt werden können, wobei der Beschluss 39/2021 nur als Richtlinie zu beachten ist.

In diesem Sinne wird auch die Verwaltung des im Haushalt für den Fortbildungsplan der Lehrpersonen und Eltern vorgesehene Budget der Schulführungskraft übertragen.

- **Anlage A1**

Gelesen, genehmigt und unterfertigt,

Eppan am 26.11.2024

Die Vorsitzende des Schulrates

Die Schriftführerin

Petra Prackwieser

Petra Folie

Dieser Beschluss wird auf der Homepage des Grundschulsprengels Eppan unter dem Punkt „digitalen Anschlagetafel“ und unter der Sektion Transparente Verwaltung veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb von 60 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen einlegen.